

Verordnung über ein Warnsystem zu Covid-19 für Veranstaltungen (VWV)
Ordonnance sur un système d'alerte COVID-19 pour les manifestations

Total respondents	25	
Art. 1 Gegenstand		
Ja/ Oui	55.56%	10
Nein/ Non	44.44%	8
Total respondents	18	
Respondents who skipped this question	7	
Art. 2 Integration in die SwissCovid-App		
Ja/ Oui	55.56%	10
Nein/ Non	50.00%	9
Total respondents	18	
Respondents who skipped this question	7	
Art. 3 Freiwilligkeit		
Ja/ Oui	55.56%	10
Nein/ Non	44.44%	8
Total respondents	18	
Respondents who skipped this question	7	
Art. 4 Datenbearbeitung durch das BAG		
Ja/ Oui	61.11%	11
Nein/ Non	38.89%	7
Total respondents	18	
Respondents who skipped this question	7	
Art. 5 Nutzung durch Veranstalter		
Ja/ Oui	55.56%	10
Nein/ Non	44.44%	8
Total respondents	18	
Respondents who skipped this question	7	
Art. 6 Nutzung durch nicht infizierte Besucher		
Ja/ Oui	64.71%	11
Nein/ Non	35.29%	6
Total respondents	17	
Respondents who skipped this question	8	
Art. 7 Benutzerwarnung		
Ja/ Oui	50.00%	9

Nein/ Non	50.00%	9
Total respondents	18	
Respondents who skipped this question	7	

Art. 8 Veranstalterwarnung

Ja/ Oui	55.56%	10
Nein/ Non	44.44%	8
Total respondents	18	
Respondents who skipped this question	7	

Art. 9 Verwaltung der Veranstaltungs-Freischaltcodes

Ja/ Oui	55.56%	10
Nein/ Non	44.44%	8
Total respondents	18	
Respondents who skipped this question	7	

Art. 10 Zugriff auf Veranstaltungs-Freischaltcodes

Ja	55.56%	10
Nein	44.44%	8
Total respondents	18	
Respondents who skipped this question	7	

Art. 11 Leistungen Dritter

Ja/ Oui	55.56%	10
Nein/ Non	44.44%	8
Total respondents	18	
Respondents who skipped this question	7	

Art. 12 Protokoll über Zugriffe

Ja/ Oui	55.56%	10
Nein/ Non	44.44%	8
Total respondents	18	
Respondents who skipped this question	7	

Art. 13 Bekanntgabe zu Statistikzwecken

Ja	55.56%	10
Nein	44.44%	8
Total respondents	18	
Respondents who skipped this question	7	

Art. 14 Vernichtung der Daten

Ja/ Oui	58.82%	10
Nein/ Non	41.18%	7

Total respondents	17
Respondents who skipped this question	8

Art. 15 Überprüfung des Quellcodes

Ja/ Oui	61.11%	11
Nein/ Non	38.89%	7
Total respondents	18	
Respondents who skipped this question	7	

Art. 16 Deaktivierung des Warnsystems

Ja/ Oui	61.11%	11
Nein/ Non	38.89%	7
Total respondents	18	
Respondents who skipped this question	7	

Ist der Kanton mit dem vorgeschlagenen Änderungserlass Verordnung über ein Warnsystem zu Covid-19 für Veranstaltungen einverstanden?

Ja/ Oui	58.33%	14
Nein/ Non	41.67%	10
Total respondents	24	
Respondents who skipped this question	1	

Wünscht der Kanton, dass für Nutzerinnen und Nutzer der SwissCovid-App keine Pflicht zur Kontaktdatenerfassung (etwa in Gastronomiebetrieben der bei Veranstaltungen) mehr gilt? Die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung würde demnach nur noch für Personen gelten, welche die SwissCovid-App nicht nutzen.

Ja/ Oui	17.39%	4
Nein/ Non	86.96%	20
Total respondents	23	
Respondents who skipped this question	2	

Kommentare aus der Umfrage

Art. 1 Gegenstand
ZG: Das System zur nachträglichen, anonymen Warnung der Besucherinnen und Besucher wird grundsätzlich abgelehnt. Insbesondere wird das System abgelehnt, weil das Verhältnis zum klassischen Contact-Tracing unklar ist und es aufgrund der Freiwilligkeit der App-Lösung stets nur als Ergänzung dienen könnte.
AI: Die Verordnung wurde mittlerweile obsolet. Ende Juli werden alle Impfwilligen geimpft sein. Ab diesem Zeitpunkt muss das Contact Tracing in seine reguläre Form im Sinn der Überwachung von Ausbrüchen zurückgeführt werden. Es ist nicht notwendig, das Contact Tracing auszubauen und ein digitales Frühwarnsystem für Veranstaltungen aufzubauen.
NW: Gut gemeint, aber in der Praxis nicht brauchbar, das es freiwillig ist und das Verhältnis zum Contact Tracing unklar ist.
OW: Das System wird grundsätzlich abgelehnt. Wir sehen insgesamt keinen genügenden Mehrwert in der Pandemiebekämpfung. Es ist nicht davon auszugehen, dass Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen diese zusätzliche Möglichkeit in grosser Zahl nutzen werden.
AG: Mit der SwissCovid App in der aktuellen Version wird der Benutzer gewarnt, wenn ein "enger Kontakt" mit einer infizierten Person stattgefunden hat. Diese Art der Warnung ist zielführend und ermöglicht eine Unterbrechung der Infektionskette. Das vorgeschlagene Warnsystem führt zu einer Verkomplizierung der heutigen SwissCovid-App - ohne nennenswerten Mehrwert. Der Parameter "enger Kontakt" wird auf alle Besucher einer Veranstaltung ausgeweitet. Dies stellt eine Abkehr von der heutigen Praxis dar. Es ist fraglich, ob es neben der bereits heute möglichen Benutzung der SwissCovid-App, den 3G-Zertifikaten, den Schutzkonzepten und dem repetitiven Testen noch eine zusätzliche Massnahme braucht, die unter Umständen Angst schürt und eine Flut von unnötigen Tests auslöst. Zudem könnten sich die Besucher von Veranstaltungen in falscher Sicherheit wiegen. Eine Person, die sich bestmöglich und effektiv schützen möchte, kann dies bereits heute mit den erwähnten Massnahmen machen. Die vorgeschlagene Lösung einer "Massenwarnung" führt zudem zu einer Schwächung der Impfkampagne, da eine weitere "Umgehungsmöglichkeit" zum Impfen angeboten wird.
BE: siehe allg. Fragen zur Vorlage
TG: Nein. Ein Zusatznutzen zum CT und zum PTS ist nicht ersichtlich. Zudem ist keine Entlastung des CT zu erwarten.
ZH: Mit der Einführung des Covid-Zertifikats werden zahlreiche Personen nachweisbar geimpft, getestet oder genesen sein. Die Verordnung über ein Warnsystem zu Covid-19 für Veranstaltungen oder zumindest die Erläuterungen zur Verordnung müssen die Frage beantworten, wie diese Personengruppen mit einer Warnung durch die App umzugehen haben. Können sie die Warnung ignorieren? Oder müssen sie sich trotzdem in Quarantäne begeben? Es muss ganz klar kommuniziert werden, wofür die Warnungen der App dienlich sind, zumal die Besucherin oder der Besucher einer Veranstaltung bereits bei der Eingangskontrolle Kontaktdaten hinterlassen und in vielen Fällen ein Covid-Zertifikat vorgewiesen hat. Eine solche Person wird sich fragen, wozu die Warnung der App überhaupt noch dient.
Art. 2 Integration in die SwissCovidApp
ZG: Die bestehende SwissCovidApp hat sich in der Praxis nicht durchgesetzt, das ganze darauf aufbauende freiwillige Warnsystem wird abgelehnt (siehe auch Bemerkungen zu Art. 1)
AI: vgl. oben
NW: Die bestehende SwissCovid App hat sich in der Praxis nicht durchgesetzt. Sie ist zu wenig verbreitet. Daher Ablehnung. Siehe Art. 1.

SH: Funktioniert das Proximity-Tracing-System gleichzeitig zu diesem Warnsystem? D.h. erhält man u.U. zwei Warnungen?
OW: Die bestehende SwissCovidApp wird in der Bevölkerung nur noch wenig benutzt. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass in den letzten Wochen kaum noch Covid-Codes aktiviert und ausgelöst wurden.
AG: Die Einbindung des Warnsystems in die Covid App reicht nicht, es bräuchte eine zusätzliche Einbindung der 3G-Zertifikate. Nur so kann ein vernünftiger und risikobasierter Entscheid auf Stufe Kanton gefällt werden.
UR: Wir begrüßen die Integration des Warnsystems in die bestehende SwissCovid-App. Damit die Ziele erreicht werden können, sind unbedingt Vorkehrungen und Begleitmassnahmen zu treffen, dass die SwissCovid-App eine «hinreichende» Verbreitung findet; dies ist aktuell unseres Erachtens nicht der Fall.
BE: siehe allg. Fragen zur Vorlage
VD: Cette nouvelle fonctionnalité de Swisscovid peut se substituer à l'obligation de traçage uniquement lors des grandes manifestations ou lorsqu'il n'y a pas l'obligation des places assises. Pour les petites manifestations et pour les établissements de restaurations, bars clubs et discothèques il faut absolument garder une obligation de collecter les coordonnées. Pour rappel, la personne malade n'a pas l'obligation de déclencher une alerte. Art. 7. elle « peut » le faire.
Art. 3 Freiwilligkeit
ZG: Da die Lösung auf Freiwilligkeit basiert, kann sie das klassische Contact Tracing nicht ablösen, sondern verkompliziert dieses lediglich.
AI: vgl. oben
OW: Durch die Freiwilligkeit dieser Lösung wird ein paralleles System zum bestehenden Contact Tracing geschaffen, welches dadurch nur verkompliziert wird.
AG: Im Prinzip ja, aber nur eine hohe Abdeckung führt zum Erfolg – daher keine Freiwilligkeit.
SO: Vergleiche Bemerkungen zu «Allgemeine Fragen zur Vorlage» am Schluss der Umfrage
UR: Bei Einführung der SwissCovid-App hat das Parlament im Epidemiengesetz explizit festgehalten, dass nicht nur Behörden, sondern auch Unternehmen und Einzelpersonen keine Person aufgrund ihrer Teilnahme oder Nichtteilnahme am «app-basierten» Tracing-System bevorzugen oder benachteiligen dürfen; abweichende Vereinbarungen sind unwirksam (Art. 60a Abs. 3 EpG). Die Freiwilligkeit wurde auch damit begründet, dass sie eine wichtige Voraussetzung für die Akzeptanz und Nutzung des Tracing-Systems in weiten Bevölkerungskreisen sei und dieses System nur so eine effektive Unterstützung zur Bewältigung der Covid-19- Epidemie leisten würde.
BE: siehe allg. Fragen zur Vorlage
Art. 4 Datenbearbeitung durch das BAG
AI: vgl. oben
UR: Es ist richtig, dass sichergestellt wird, dass die im BAG bearbeiteten Daten ausschliesslich der Warnung über das Ansteckungsrisiko an Veranstaltungen dienen und vom BAG nicht entschlüsselt werden (können).
BE: siehe allg. Fragen zur Vorlage
Art. 5 Nutzung durch Veranstalter
VS: Des précisions sont toutefois nécessaires pour que l'organisateur puisse définir la limite entre une manifestation de grande envergure par rapport à une autre manifestation et, pour les manifestations d'envergure, sur le nombre de cas à partir duquel le canton demande à l'organisateur de contacter les participants. Il serait opportun de fixer des seuils pour déterminer la taille de la manifestation (nombre de personnes par jour) qui correspondent par exemple à ceux figurant dans l'ordonnance du 19 juin 2020 sur les mesures destinées à lutter contre l'épidémie de COVID-19 en situation particulière (ordonnance COVID-19 situation particulière ; RS 818.101.26).

<p>ZG: Sowohl die Veranstalter- als auch die Benutzerwarnung knüpft an die bisherige Funktion der SwissCovidApp an und erweitert diese auf Personen, die nicht nur einen über das App festgestellten «engen Kontakt» zur infizierten Person gehabt haben, sondern auch Personen, welche bloss an der gleichen Veranstaltung (z.B. ein kleines Konzert o.ä.) teilnahmen und die SwissCovidApp nutzen/den QR-Code gescannt haben.</p> <p>Da sich die Benutzung der SwissCovidApp in den vergangenen Monaten nicht durchgesetzt hat und das klassische Contact Tracing damit verkompliziert wird, wird die Lösung abgelehnt.</p>
<p>AI: vgl. oben</p>
<p>NW: Siehe oben.</p>
<p>OW: Für Veranstalter entsteht zusätzlicher Aufwand. U.a. müsste eine Kontrolle gemacht werden, wer die App nutzt und wer nicht. Dies ist in der Praxis kaum umsetzbar.</p>
<p>AG: Siehe Kommentar zu Art. 2.</p>
<p>SO: Vergleiche Bemerkungen zu «Allgemeine Fragen zur Vorlage» am Schluss der Umfrage</p>
<p>BE: siehe allg. Fragen zur Vorlage</p>
<p>VD: La décision de l'alerte par l'organisateur doit faire l'objet d'une information claire lorsque le plan de protection est soumis pour validation par l'autorité compétente.</p>
<p>Art. 6 Nutzung durch nicht infizierte Besucher</p>
<p>AI: vgl. oben</p>
<p>BE: siehe allg. Fragen zur Vorlage</p>
<p>Art. 7 Benutzerwarnung</p>
<p>ZG: Bei der Benutzerwarnung ist unklar, was passiert, wenn eine Meldung erfolgt ist. Sind die Personen in der Folge verpflichtet sich beim klassischen Contact Tracing zu melden? Sind die Personen danach nur gestützt auf die Meldung der App dazu berechtigt, sich (gratis) Testen zu lassen?</p>
<p>AI: vgl. oben</p>
<p>NW: Bei der Benutzerwarnung ist unklar, was passiert, wenn eine Meldung erfolgt ist. Pflicht zur Meldung bei Contact Tracing? Gibt es Gratis-Tests?</p>
<p>OW: Bei der Benutzerwarnung ist unklar, was die Konsequenzen einer Meldung sind. Die Warnung dürfte mehr Unsicherheiten als Klarheit auslösen.</p>
<p>AG: Der Mehrwert zur aktuellen Version der SwissCovid-App ist unklar. Das Risiko der unnötigen Schürung von Angst bei Veranstaltungsbesuchern ist sehr gross, da auch eine Meldung erfolgt, obwohl kein "enger Kontakt" bestand.</p>
<p>SO: Vergleiche Bemerkungen zu «Allgemeine Fragen zur Vorlage» am Schluss der Umfrage</p>
<p>BE: siehe allg. Fragen zur Vorlage</p>
<p>Art. 8 Veranstalterwarnung</p>

ZG: Gibt es im Nachgang zu einer Veranstaltung tatsächlich eine Veranstalterwarnung, dann können das Warnungen an Tausende von Personen sein. Es bleibt unklar, ob sich die Personen beim Kanton melden müssen oder nicht. Falls dies der Fall sein soll, muss die Frage geklärt werden, ob die Meldung beim Contact Tracing des Kantons, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat oder beim Wohnsitzkanton zu erfolgen hat. Für kleinere Kantone wäre der Aufwand enorm, ausserdem verfügt der Wohnsitzkanton über keinerlei Informationen.

Antrag 1:

Es ist festzuhalten, dass die Empfänger einer Warnmeldung sich beim Contact Tracing jenes Kantons melden, der die Veranstaltermeldung veranlasst hat.

Antrag 2:

Der Inhalt der Warnung ist bundesweit einheitlich zu normieren und bloss eine Mahnung zur Vorsicht beinhalten (vgl. die bundesdeutsche Lösung).

AI: vgl. oben

NW: Bei einer Veranstalter-Warnung können Tausende Personen eine Warnung erhalten. Die Frage, ob der Veranstaltungskanton oder der Wohnsitzkanton zuständig ist, ist völlig offen. Für kleinere Kantone würde dies einen enormen Aufwand bedeuten.

AG: Ein Mehrwert zur heutigen Version der SwissCovid-App ist nicht ersichtlich. Das Risiko der unnötigen Schürung von Angst bei Veranstaltungsbesuchern ist sehr gross, da auch eine Meldung erfolgt, obwohl kein "enger Kontakt" bestand. Der Entscheid Kantonsarzt oder des Dritten erfolgt auf keiner stabilen Datenbasis, da ein Einbezug der 3G-Zahlen fehlt.

UR: Die Veranstalterwarnung ist für Veranstaltungen vorgesehen, bei denen das System der Benutzerwarnung nach Artikel 7 zu einer Flut von Warnungen führen könnte. Wir begrüssen das vorgeschlagene Vorgehen, wonach zuerst der kantonsärztliche Dienst prüft, ob eine Warnung der Besucherinnen und Besucher sinnvoll ist, damit kann eine Flut von Warnungen verhindert werden.

BE: siehe allg. Fragen zur Vorlage

VD: Il est essentiel de maintenir la décision par le service du médecin cantonal.

AR: siehe allgemeine Bemerkungen

ZH: Da Veranstaltungen von Besucherinnen und Besuchern aus verschiedenen Kantonen besucht werden, das Contact Tracing aber kantonal organisiert ist, muss der Bund Richtlinien für den Einsatz der Veranstalterwarnung erlassen.

Art. 9 Verwaltung der Veranstaltungs-Freischaltcodes

AI: vgl. oben

AG: Die Veranstalterwarnung wird aus den vorgenannten Gründen abgelehnt.

BE: siehe allg. Fragen zur Vorlage

Art. 10 Zugriff auf Veranstaltungs-Freischaltcodes

AI: vgl. oben

AG: Die Veranstalterwarnung wird aus den vorgenannten Gründen abgelehnt.

UR: Wir begrüssen die Vergabebeschränkung für die Berechtigung von Veranstaltungs-Freischaltcodes auf die für das Contact Tracing zuständigen Personen.

BE: siehe allg. Fragen zur Vorlage

Art. 11 Leistungen Dritter

AI: vgl. oben

SH: Ein angemessener Datenschutz muss gewährleistet sein.

AG: Aus Gründen des Datenschutzes wird die Vergabe an Dritte abgelehnt.

BE: siehe allg. Fragen zur Vorlage
Art. 12 Protokoll über Zugriffe
AI: vgl. oben
AG: Wird aus Gründen des Datenschutzes abgelehnt.
BE: siehe allg. Fragen zur Vorlage
Art. 13 Bekanntgabe zu Statistikzwecken
AI: vgl. oben
AG: Aus Statistikdaten können Muster erstellt werden.
BE: siehe allg. Fragen zur Vorlage
Art. 14 Vernichtung der Daten
AI: vgl. oben
AG: Neutral. Die Auswertung von Mustern ist auch möglich, wenn die Rohdaten nach 14 Tagen gelöscht werden.
BE: siehe allg. Fragen zur Vorlage
Art. 15 Überprüfung des Quellcodes
AI: vgl. oben
BE: siehe allg. Fragen zur Vorlage
Art. 16 Deaktivierung des Warnsystems
AI: vgl. oben
BE: siehe allg. Fragen zur Vorlage
<p>TI: In linea generale, ogni sistema che possa aiutare a contenere la pandemia, specialmente se in formato digitale e quindi automatizzato, che garantisce il rispetto dei dati personali e la sicurezza dei dati stessi, è da accogliere favorevolmente.</p> <p>Nello specifico nutriamo tuttavia due perplessità di fondo.</p> <p>In primo luogo, la App "Swiss COVID" ha dato prova di essere, nella migliore delle ipotesi, poco apprezzata dalla popolazione e poco utile per il sistema di tracciamento. Di fatto non vengono pressoché più richiesti codici e ciò avveniva già prima che i numeri calassero.</p> <p>In secondo luogo, questo nuovo sistema di tracciamento è forzatamente basato sull'adesione volontaria, garantisce l'anonimato e permette di disinstallare l'App, disattivare il bluetooth o semplicemente "cancellare" la partecipazione ad una manifestazione. Queste caratteristiche lo rendono molto volatile nella sua utilità, senza nemmeno far riferimento a chi non ha o non porta il telefonino a una determinata manifestazione. Tutte queste criticità possono essere tollerate se il sistema è aggiuntivo rispetto al tracciamento classico, e non sostitutivo dell'obbligo di registrazione per la partecipazione a manifestazioni o la frequentazione di locali pubblici.</p>
Ist der Kanton mit dem vorgeschlagenen Änderungserlass Verordnung über ein Warnsystem zu Covid-19 für Veranstaltungen einverstanden?
ZG: Die Vorlage wird als Ganzes abgelehnt, da der Nutzen für die Praxis nicht gegeben ist und der Umsetzungsaufwand beträchtlich ist.
AI: vgl. oben
NW: Die Vorlage wird als Ganzes abgelehnt.

SH: Wir vermuten, dass bereits heute nur noch sehr wenige Personen die SwissCovid App aktiviert haben und auch durch diese Verordnung die App nicht deutlich attraktiver wird. Personen die geimpft oder getestet sind, werden vermutlich die SwissCovid App nicht mehr nutzen. Aus diesem Grund gehen wir davon aus, dass dieses Warnsystem keinen grossen Nutzen haben wird.

OW: Der Kanton Obwalden ist mit der Vorlage als Ganze nicht einverstanden. Der Nutzen für die Praxis ist nicht genügend gegeben. Hingegen entsteht ein beträchtlicher Aufwand für die Umsetzung.

AG: Es besteht das Risiko, dass die 3G Strategie des Bundes unterwandert wird. Zusätzlicher Aufwand für die Veranstalter und die Behörden. Es sollte in die bestehenden Konzepte (3G und Schutzkonzepte) investiert werden.

GL: Ja, der Regierungsrat des Kantons Glarus ist mit der Verordnung über ein Warnsystem zu Covid-19 für Veranstaltungen einverstanden.

SG: Nein. Denn der Auftrag für eine solche Verordnung wurde im Herbst 2020 erteilt. Die Situation hat sich grundlegend verändert und die Verordnung ist obsolet.

SO: Die geplante Neuregelung schafft nach unserem Dafürhalten eine ungewollte Verunsicherung bei der Bevölkerung sowie bei den Restaurantbetreibenden und Veranstaltenden, da in der aktuellen Ausgestaltung der betreffenden Vorlage noch zahlreiche ungeklärte Berührungspunkte zum Contact Tracing bestehen. Deshalb besteht ebenfalls die Gefahr, dass das Contact Tracing, für welche die Kantone zuständig sind, wesentlich geschwächt oder zumindest grössere Probleme bereiten wird.

Solange die Verwendung des Warnsystems auf Freiwilligkeit beruht, erachten wir die Wirkung der Benutzerwarnung als äusserst bescheiden. Eine solche Benutzerwarnung löst jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Verunsicherung bei den Bürgerinnen und Bürgern Es ist unklar, wie gewarnte Personen mit dieser Warnung umgehen bzw. wie sie weiter vorgehen sollen und an wen sie sich wenden können bei Fragen, was insbesondere die Strukturen des Contact Tracing zusätzlich belastet statt entlastet

Eine Veranstalterwarnung bei grösseren Veranstaltungen kann demgegenüber als sinnvoll erweisen. Sie sollte aber möglichst einfach in der Anwendung sein und sich auf Veranstaltungen beschränken, bei denen von Bundesrechts wegen keine Kontaktdatenerfassung vorgesehen ist. Dort aber sollte diese vorzugsweise verpflichtend sein

Das Zusammenspiel zwischen dem klassischen Contact Tracing und dem Warnsystem bleibt über weite Strecken unklar und kann somit letztlich gar nicht sachgerecht beurteilt werden. In den Konsultationsunterlagen wird lediglich ausgeführt, dass die Umsetzung «in enger Abstimmung mit den Kantonen geprüft wird». Eine vorgängige konzeptionelle Klärung seitens des Bundes im Rahmen einer Arbeitsgruppe bestehend aus sämtlichen relevanten Akteuren vor der Einführung ist aber zwingend. Anderenfalls droht dem Warnsystem das gleiche Schicksal wie der Swisscovid-App, welche nach fast einem Jahr lediglich eine durchgezogene Bilanz vorweisen kann. Sollte eine Verschiebung des Einführungsdatums nicht möglich sein, müsste zumindest bereits heute dargelegt werden, wie dieser Prozess aussehen würde. Dies wäre ebenfalls gegen aussen entsprechend zu kommunizieren.

Die Verordnung sieht vor, dass das Contact Tracing beurteilen und entscheiden soll, ob bei grösseren Veranstaltungen der Freischaltcode zur Warnmöglichkeit («Veranstalterwarnung») benutzt wird oder nicht. Aufgrund der Anonymität ist aber unklar, auf welcher Basis entschieden werden soll. Zudem ist offen, wie die Verwendung der Kontaktdaten und App-Meldungen vernünftig zusammenspielen können.

Bisherige Erfahrungen bei der Verwendung der Swisscovid-App haben gezeigt, dass die Verbreitung bzw. Benutzung der App tendenziell begrenzt und das fehlende Konzept zur Klärung des Zusammenspiels zwischen App und Contact Tracing problematisch ist. Eine effiziente Umsetzung in der Praxis stellen wir daher in Frage.

BL: Der Einsatz des Systems an kleineren Veranstaltungen (an denen sich die Personen zudem meist kennen) ist unrealistisch. Muss an einer solchen Veranstaltung eine Ausbruchsabklärung durchgeführt werden, so könnte das System die Datenerhebung erschweren, weil dessen Anonymität keinen Rückschluss auf die anwesenden Personen zulässt. Bei grösseren Veranstaltungen ist der epidemiologische Nutzen fraglich und durch die zusätzlichen logistischen Herausforderungen einem effizienten Ausbruchsmanagement eher hinderlich. – Wir erachten die Testung der «nicht-geimpften» oder der «genesenen» Personen vor einer Veranstaltung für den bessern Ansatz.

Aus juristischer Sicht fehlen in Art. 5 Bestimmungen zur Verpflichtung des Veranstalters, die teilnehmenden Personen über die Nutzung des Warnsystems zu informieren. Auch fehlt eine Bestimmung, welche den Veranstalter verpflichtet, bei Erhalt einer Meldung nach Art. 8 Abs. 1 die Warnung auch auszulösen und eine Bestimmung, welche es Besucherinnen und Besuchern ermöglicht, eine Warnung unabhängig davon, ob der Veranstalter die Benutzerwarnung oder die Veranstalterwarnung gewählt hat, einzugeben.

LU: Die SwissCovid-App hat nicht den Nutzen gebracht, den man sich damals erhofft hat. Es ist deshalb auch unwahrscheinlich, dass die App nun in der Endphase der Krise noch eine relevante Rolle spielt. Wir bezweifeln, dass es sich lohnt, nochmals Ressourcen in die Erweiterung der App zu stecken.

BE: Die Vorlage wird überdies – sofern technisch korrekt umgesetzt – als datenschutzrechtlich unproblematisch erachtet.

TI: Di principio sì, trattandosi di uno strumento aggiuntivo. Non è ben chiaro l'impianto legislativo previsto, nel senso che viene proposta una nuova Ordinanza a sé stante e non un'aggiunta integrata nell'Ordinanza sul sistema di tracciamento della prossimità (OSTP), come lascerebbe intendere il concetto di "atto modificatore".

TG: Nein. Ein Zusatznutzen zum CT und zum PTS ist nicht ersichtlich. Zudem ist keine Entlastung des CT zu erwarten.

JU: Le Gouvernement jurassien n'est pas favorable à ce système d'alerte pour plusieurs raisons. Premièrement, il n'amènera aucun avantage pratique puisque les organisateurs de manifestations pour lesquels le traçage est nécessaire devront continuer de récolter les coordonnées des participants qui n'ont pas l'application swisscovid. De plus, les alertes via swisscovid ne vont plus permettre aux autorités cantonales de maîtriser au mieux, le traçage des cas contacts et donc les mises en quarantaine. Un message d'alerte reçu par l'application ne sera pas une mise en quarantaine formelle via les autorités. Cette possibilité est donc un élément qui complique le système. L'expérience effectuée avec Swisscovid a montré que parfois les règles appliquées par l'algorithme de l'application ne correspondaient pas aux règles recommandées par l'OFSP aux services de traçage mis en place par les cantons. La confusion est donc possible et il s'agit de l'éviter au maximum. Cela rajoute une démarche supplémentaire à effectuer pour la personne qui participe à une manifestation, sans que son utilité nous semble aujourd'hui clairement démontrée.

NE: Le canton de Neuchâtel ne s'oppose pas au principe d'un système de collecte de données et de traçage automatisé. En revanche, il relève la complexité du système proposé par rapport à la plus-value qu'il apportera. En outre, le taux d'utilisateur de l'application SwissCovid n'est pas assez élevé et cela ne manquera pas de provoquer de l'insécurité chez les organisateurs, qui devront tout de même continuer la prise de donnée manuellement pour les personnes ne possédant pas l'application SwissCovid. Finalement, il est nécessaire de faire la pesée d'intérêt entre la complexité de mise en œuvre et la durée d'utilisation.

AR: Ein Zusatznutzen zum Contact-Tracing und zum Proximity-Tracing-System ist nicht direkt ersichtlich. Eine Entlastung des Contact-Tracing ist durch diese Anpassung ebenfalls nicht zu erwarten.
ZH: Es sind die Äusserungen des Kantons zu den weiteren Fragen des Bundes zu beachten.
Wünscht der Kanton, dass für Nutzerinnen und Nutzer der SwissCovid-App keine Pflicht zur Kontaktdatenerfassung (etwa in Gastronomiebetrieben oder bei Veranstaltungen) mehr gilt? Die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung würde demnach nur noch für Personen gelten, welche die SwissCovid-App nicht nutzen.
VS: Nous tenons à souligner que nous sommes favorables au maintien d'un système de collecte de données pour les restaurants, discothèques, fitness ou autres espaces clos relativement petits avec présence de plusieurs personnes où des expositions au COVID-19 à haut risque de transmission peuvent survenir. En effet, renoncer à ce système dans ces lieux aurait un impact négatif sur la qualité du traçage, ce qu'il convient d'éviter à tout prix.
ZG: Nein. In der Praxis ist das nicht umsetzbar und verhindert eine effiziente Nachverfolgung von Kontaktpersonen. Dazu sind weder die Benutzer- noch die Veranstalterwarnungen in ihrer gegebenen resp. vorgesehenen Form brauchbar. Erst eine praxistaugliche Datenschutzlösung für diese App könnte das Erfassen der Kontaktdaten ersetzen.
AI: Es ist nicht sinnvoll ein aufwendiges Frühwarnsystem einzuführen, wenn bereits ein Grossteil der impfwilligen Personen geimpft wurden.
NW: Nein. In der Praxis ist das nicht umsetzbar und verhindert eine effiziente Nachverfolgung von Kontaktpersonen.
GE: Les autorités sanitaires genevoises ont opté pour un système de collecte de données (CoGa) sûr et fiable. Il a fait ses preuves au cours des derniers mois, et nous souhaitons le maintenir. Il est à noter qu'une discrimination, même positive, compliquerait grandement le travail du TTIQ.
SH: Dieses Vorgehen vereinfacht den Prozess vor Ort und unterstützt die Akzeptanz der App.
OW: Auch dies ist in der Praxis nicht umsetzbar, da die für die Einhaltung zuständigen Betriebe die Nutzung der SwissCovid-App kaum kontrollieren können.
GR: Die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung soll entweder für alle gelten oder ganz abgeschafft werden.
AG: Verkomplizierung der Prozesse. Was, wenn der Akku des Handys leer ist oder sonst ein technisches Problem auftaucht? Dies könnte auch als Ausrede verwendet werden, wenn die Kontaktdaten nicht erfasst wurden. In der Umsetzung und Kontrolle ist die Hybridlösung sehr anspruchsvoll.
GL: Wie das Bundesamt für Gesundheit selber schreibt, kann das Warnsystem das bestehende kantonale Contact Tracing ergänzen, aber die Kontaktdatenerhebung (z. B. in Restaurants) nicht ersetzen. Die Kontaktdaten sind daher auch im Sinne einer effektiven TTIQ-Strategie bis zum Übergang in die Normalisierungsphase weiterhin zu erfassen. Wir würden es aber begrüßen, wenn der Bund in Ergänzung zur physischen Kontaktdatenerfassung auch ein System für eine schweizweit einheitliche und datenschutzsichere Kontaktdatenerfassung bereitstellen würde.
FR: Ce changement risque de générer inutilement de la confusion, sans apporter de réelle plus-value.
SG: Spätestens Ende Juli 2021 werden alle, die es wollen, geimpft sein. Es ist daher nicht mehr sinnvoll, irgendwelche Massnahmen aufrecht zu erhalten bzw. ein System einzuführen, das keine Daseinsberechtigung mehr hat.

SO: Auch im Falle einer Aufhebung der Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten für Nutzerinnen und Nutzer der App («Benutzerwarnung») bleibt vieles offen. Es bleibt unklar, wie überprüft werden kann, wer die SwissCovid-App benutzt und wer nicht. Zudem müsste für Personen ohne Smartphone ohnehin weiterhin das System der Kontaktdatenerhebung weitergeführt werden. Dies wäre in der Praxis sehr umständlich und würde zu unklaren Verhältnissen führen, womit die Praxistauglichkeit zumindest zu bezweifeln wäre.

An der Pflicht der Nutzerinnen und Nutzer der SwissCovid-App zur Erhebung ihrer Kontaktdaten ist nach unserem Dafürhalten zwecks Gewährleistung eines effizienten Contact Tracings weiterhin zwingend festzuhalten. Das neu geplante Warnsystem vermag das bestehende kantonale Contact Tracing lediglich zu ergänzen, nicht hingegen zu ersetzen. Die SwissCovid-App lässt es aufgrund ihrer anonymen Ausgestaltung nicht zu, dass das kantonale Contact Tracing mit infizierten und ansteckungsgefährdeten Personen Kontakt aufnimmt und entsprechende Massnahmen, wie insbesondere eine Quarantäne oder Isolation, anordnet.

Sollte allerdings die Meinung sein, dass die Benutzerwarnung das Contact Tracing bei Veranstaltungen ersetzt, so soll dies auch klar festgehalten und die App zur Pflicht gemacht werden.

BL: Grundsätzlich soll die Erfassungspflicht von Kontaktdaten solange bestehen bleiben, wie von den Kantonen das Contact Tracing verlangt wird. Die Pflichterfüllung muss jedoch vermehrt in die Verantwortung der Gäste überführt werden. Eine Umsetzung der vorgestellten Lösung würde für Restaurantbesitzer etc. zu beträchtlichen Mehraufwendungen führen, weil sie zuerst nach dem Besitz der App fragen und nur in Abhängigkeit davon die Daten zu erfassen hätten.

UR: Eine solche Möglichkeit dürfte sich günstig auf die Nutzung der Covid-App auswirken. Es könnte daraus allerdings ein gewisser Mehraufwand für die Gastronomiebetriebe und die Veranstalter resultieren. Ferner sind die «gesellschaftlichen Herausforderungen» im Zusammenhang mit der daraus entstehenden «Zweiklassengesellschaft» im Auge zu behalten.

BS: Die Kantone sollten die Kompetenz haben, die Kontaktdatenerfassung für App-User/innen aufrecht zu erhalten oder nicht.

LU: Wir sind damit nicht einverstanden, sofern man nicht grundsätzlich auf das Contact Tracing bei bestimmten Veranstaltungen und/oder in Gastronomiebetrieben etc. verzichten will. Solange eine Pflicht zur Kontaktdatenerfassung besteht, stellt das Warnsystem für Veranstaltungen integriert in die SwissCovid-App keine qualitativ gleichwertige Alternative dar. Dies aus zwei Gründen:

- Es wäre für die Veranstalter sehr kompliziert, die Veranstaltungsteilnehmenden in zwei Gruppen aufzuteilen (App-Nutzende und andere) und diese dann gesondert zu behandeln

(K Kontaktdatenerfassung wie bisher für diejenigen, welche die App nicht nutzen und Sicherstellen des Scannens des QR-Codes für die App-Nutzenden).

- Mit der Kontaktdatenerfassung «wie bisher» ist es möglich, Veranstaltungsteilnehmende nicht nur zu warnen, sondern sie auch unter Quarantäne zu stellen oder anderweitige Massnahmen zu ergreifen. Wird die Kontaktdatenerfassung durch die Verwendung des Warnsystems ersetzt, haben die kantonalen Behörden keinerlei Möglichkeiten mehr, die Veranstaltungsteilnehmenden direkt zu kontaktieren. Diese würden nur über die App gewarnt – eine Reaktion auf die Warnung bleibt in jedem Fall freiwillig (und nicht kontrollierbar); ausserdem ist es für die Personen sogar möglich, die Veranstaltung aus ihrer App zu löschen. Damit wären die Personen nicht erreichbar und könnten nicht einmal anonym gewarnt werden. Dies kommt der Abschaffung des Contact Tracing nahe.

BE: Mit der vorliegenden Verordnung wird die Grundlage geschaffen für eine andere Art des Contact Tracings. Der Vorschlag, lediglich Personen mit der App von der Registrierungspflicht auszunehmen, erachten wir jedoch als nicht umsetzbar und nicht zielführend. Dies würde nämlich bedeuten, dass die Gastrobetriebe wissen müssten, wieso sich eine Person nicht registriert. Wir stellen bei der Registrierungspflicht bereits heute Vollzugsmängel fest. Mit der vorgesehenen Regelung könnten die Gastrobetriebe argumentieren, sie seien nicht in der Lage jede Person zu kontrollieren und müssten daher davon ausgehen, dass eine Person, die nicht registriert ist, die App geladen hat.

Eine weitere Kontaktdatenerfassung ist daher nicht vorzusehen, diese Bestimmungen sind gänzlich aufzuheben. Der Regierungsrat erachtet die Chance, dass sich Personen einmalig eine App herunterladen, die sie dann überall verwenden können, als grösser, als dass sie sich in jedem Restaurant erst informieren müssen, wie das Registrierungsprozedere ist und welche App sie dafür benötigen, um sich in der Folge einzutragen.

Die Kantone werden mit dieser neuen Regelung ein Stück weit die Kontrolle verlieren: Welche Personen die Testempfehlung erhalten und ob diese dann effektiv Tests durchführen lassen, wird den Kantonen nicht mehr bekannt sein. Angesichts der fortschreitenden Durchimpfung der Bevölkerung erachtet der Regierungsrat dies jedoch als vertretbar.

TI: Semmai l'App deve essere usata quale ulteriore strumento di aiuto e non è concepibile, dato che può essere facilmente disattivata, che divenga un'alternativa all'obbligo di registrarsi. L'obbligo di registrazione non può quindi restare valido solo per le persone che dichiarano apertamente di non usare l'App. Vi è peraltro anche il rischio che, nel caso di un evento con una nuova variante che dovesse imporre misure più restrittive, le persone non potrebbero essere contattate né informate in maniera compiuta.

VD: L'obligation de traçage doit persister pour les petites manifestations et pour les établissements de restaurations, bars, clubs et discothèques.

TG: Nein, da dies wenig vollzugstauglich ist und für die Unternehmen zu noch mehr Kontrollaufwand führt, da die Kontaktdatenerfassung differenziert erfolgen muss und aufgrund der zu tiefen Nutzerzahlen der SwissCovid App kaum je entfallen dürfte. Die Erhebung der Kontaktdaten ist in der Bevölkerung akzeptiert und vielerorts digital möglich, womit ein erprobtes Instrument zur Unterbrechung der Ansteckungsketten besteht. Eine Abschaffung der Pflicht zur Kontaktdatenerhebung drängt sich nicht auf.

JU: Le Gouvernement jurassien est convaincu qu'un traçage efficace reste un pilier essentiel dans la lutte contre la maladie. Pour cela, la collecte des coordonnées doit être maintenue au maximum et accessible de manière simple pour permettre aux autorités de réagir rapidement. Le canton du Jura a été dans ce domaine précurseur avec notamment l'obligation d'annonce des manifestations de plus de 50 personnes visant à rapidement identifier les organisateurs au besoin. Le système proposé aujourd'hui va faire perdre le contrôle aux autorités.

NE: le canton de Neuchâtel n'est pas favorable à renoncer à la récolte de données dans les manifestations et établissements publics pour les utilisateurs de l'application SwissCovid, au vue du faible nombre de téléchargement de cette dernière. En outre, cela signifierait que les organisateurs devraient tout de même vérifier que l'application est active et capable de fonctionner (activation du Bluetooth).

AR: Die Nutzungszahlen der SwissCovid-App zeigen, dass auf das Instrument der Kontaktdatenerfassung und des Contact-Tracing nicht verzichtet werden kann. Durch das Wegfallen der Kontaktdatenerfassung könnten nicht mehr zwingend alle engen Kontaktpersonen (z.B. auf den umliegenden Plätzen in einem Kino oder einer Sportveranstaltung) identifiziert werden und gestützt auf die Covid-App dürfen keine Massnahmen durch die Behörden angeordnet werden. Somit stellt sich die Frage, ob mit der Verordnung der eigentliche Gesetzesauftrag, nämlich die Einrichtung eines umfassenden, wirksamen und digitalen Contact-Tracing, noch erfüllt wird. Der

Verzicht auf die Kontaktdatenerfassung würde also auch eine Änderung der Quarantäneregelungen des BAG im Zusammenhang mit Veranstaltungen voraussetzen.

ZH: Eine solche Differenzierung wäre nicht vollzugstauglich. Das Contact Tracing ist bereits heute sehr komplex. Da die Kontaktdatenerfassung mit dem Warnsystem ausschliesslich für Personen abgeschafft werden könnte, welche die SwissCovid-App nutzen, würde sich die Komplexität für Veranstalter sowie für Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen, aber auch für die für das Contact Tracing zuständigen Kantone weiter erhöhen (Welche Daten müssen erfasst werden? Welche nicht? Wer muss am Eingang der Veranstaltung welchen QR-Code scannen und wer nicht?). Die Veranstalter haben einfache und schnelle Systeme für die Kontaktdatenerfassung implementiert. Das Contact Tracing muss mit den Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung in Kontakt treten können, um ihnen Anweisungen für die Quarantäne zu erteilen. Ein Backward-Tracing ist nur mit Kontaktdaten möglich. Auf die Kontaktdatenerfassung kann deshalb vorerst nicht verzichtet werden.

Allgemeine Kommentare

ZG: Das System zur nachträglichen, anonymen Warnung der Besucherinnen und Besucher wird grundsätzlich abgelehnt. Insbesondere wird das System abgelehnt, weil das Verhältnis zum klassischen Contact-Tracing unklar ist und es aufgrund der Freiwilligkeit der App-Lösung stets nur als Ergänzung dienen könnte.

AI: Besten Dank für die Berücksichtigung unseres Anliegens. Freundliche Grüsse

AG: Aufwand und Ertrag des vorgeschlagenen Warnsystems stehen nicht im Einklang mit dem Ziel. Der Kanton Aargau sieht daher keinen Nutzen und keinen Mehrwert in der Anpassung der SwissCovid App. Im Gegenteil: Das vorgeschlagene Warnsystem führt zu einer Verkomplizierung der heutigen SwissCovid App.

Der Parameter "enger Kontakt" wird auf alle Besucher einer Veranstaltung ausgeweitet. Dies stellt eine Abkehr von der heutigen Praxis dar.

Es ist fraglich, ob es neben dem bereits möglichen Einsatz der SwissCovid App, den 3G-Zertifikaten, den Schutzkonzepten und dem repetitiven Testen noch eine zusätzliche Massnahme, die unter Umständen eine Flut von unnötigen Tests auslöst, braucht. Insbesondere wenn man bedenkt, dass die Positivitätsrate beim repetitiven Testen lediglich knapp 0,2 % beträgt.

Die vorgeschlagene Lösung führt zu einer Schwächung der Impfkampagne, da eine weitere "Umgehungsmöglichkeit" angeboten wird und könnte auch dazu führen, dass die Schutzmassnahmen nicht mehr beachtet werden. Zudem könnte der Verdacht entstehen, dass diese Verordnung nur dazu dient, die Verbreitung der SwissCovid App zu steigern. Dies könnte den Impfgegnern in die Hand spielen.

FR: Il faudra être attentif à ce que la nouvelle fonctionnalité de traçage dans l'application Swisscovid ne crée pas d'incertitudes par rapport aux systèmes déjà existants dans les cantons.

SG: Besten Dank für die Berücksichtigung der Anliegen des Kantons St.Gallen.

BL: Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen hiermit fristgerecht unsere Konsultationsantwort. Diese wird im Anschluss an die Regierungsratssitzung soweit möglich und wie vom BAG gefordert auch im «Umfragetool» eingegeben werden. Hierzu ist zu bemerken, dass der Kanton Basel-Landschaft weiterhin die Möglichkeit begrüsst, Stellungnahmen digital zu erfassen. Die gewählte Lösung erschwert jedoch immer noch die kantonsinterne Erarbeitung und Konsolidierung der Stellungnahme. Aktuell muss diese zuerst ausserhalb des Tools erstellt werden, damit die geplanten Antworten dem Regierungsrat zum Beschluss unterbreitet werden können. Ein entsprechender Workflow ist bei der zur Verfügung gestellten Applikation nicht eingerichtet. Die rasche Abfolge von Anhörungen und die für die Antworten vorgegebenen Fristen engen zudem zunehmend eine vertiefte juristische und epidemiologische Beurteilung der Anpassung von COVID-19-Erlassen ein. Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst grundsätzlich die Einführung von Systemen, welche insgesamt dazu beitragen, die Durchführung von Veranstaltungen (wieder) zu ermöglichen. Dabei sollen den Unternehmungen oder Veranstaltern keine zusätzlichen administrativen Aufgaben übertragen werden.

Aus rechtlicher Sicht schafft die vorgestellte Verordnung bis auf die in untenstehender Tabelle aufgeführten Bemerkungen die nötigen Grundlagen für die vorgesehene Erweiterung der SwissCovid-App. Angesichts der eher geringen Verbreitung der App, der Vorbehalte der Bevölkerung bezüglich Datenschutz (ob diese nun berechtigt sind oder nicht) sowie des fehlenden Anreizes für Veranstalter für den Einsatz der App ist jedoch unsicher, ob das Warnsystem einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie leisten wird. Auch eine positive Wirkung der App im Sinne einer Unterstützung des kantonalen Contact Tracings muss zurzeit bezweifelt werden. Aus epidemiologischer Sicht besticht die vorgestellte Lösung nicht in allen Punkten.

LU: Die SwissCovid-App hat nicht den Nutzen gebracht, den man sich damals erhofft hat. Es ist deshalb auch unwahrscheinlich, dass die App nun in der Endphase der Krise noch eine relevante Rolle spielt. Wir bezweifeln, dass es sich lohnt, nochmals Ressourcen in die Erweiterung der App zu stecken.

BE: Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Unterbrechung der Ansteckungsketten ist einer der Pfeiler der Strategie zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie. Zwei wichtige bestehende Massnahmen hierfür sind das kantonale Contact Tracing und das Proximity Tracing mit der SwissCovid-App. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Grundlage geschaffen, um zwei weitere Massnahmen einzuführen (Benutzerwarnung und Veranstalterwarnung) und so ein umfassendes, wirksames und digitales Contact Tracing zu ermöglichen. Dies wird vom Regierungsrat des Kantons Bern unterstützt. Weiter haben wir folgende ergänzende Bemerkung anzubringen:

- Im Begleitdokument sind als mögliche Anwendungsbereiche für die Benutzerwarnung auch private Veranstaltungen genannt. Offen ist die Frage, wie diese Veranstalterinnen und Veranstalter einen QR-Code generieren können, der von den Besucherinnen und Besuchern gescannt werden kann. Damit Veranstalterinnen und Veranstalter auch wirklich einen QR-Code generieren, muss dies sehr einfach – möglichst in der gleichen App - möglich sein.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

VD: Pour les petites manifestations, il faut favoriser le scan des applications de traçage car les personnes résisteront lorsqu'il faudra scanner avec deux applications. Tout cela doit être clairement exprimé dans les plans de protections.
A partir de quand ces nouvelles fonctionnalités remplaceront la collecte des coordonnées?

NE: Comme déjà exprimé lors des précédentes consultations, la réception d'une copie de la réponse au formulaire est souhaitée pour nos dossiers, ainsi que la génération d'un accusé de réception par sécurité.

AR: Appenzell Ausserrhoden steht der neue Verordnung über ein Warnsystem zu Covid-19 für Veranstaltungen kritisch gegenüber. Es ist zwar zu begrüessen, dass vermehrt auf Eigenverantwortung und Automatismen gesetzt werden soll, jedoch bringt dies auch Schwierigkeiten im Vollzug mit sich. Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen können selber über die Installation der SwissCovid-App und die Nutzung der Veranstaltungswarnung entscheiden, was sicher

zweckdienlich ist. Unklar ist allerdings, weshalb die Nutzerinnen und Nutzer die Möglichkeit haben eine Veranstaltung aus der App löschen (Art. 3 VVV). So wäre es möglich, dass man den QR-Code der Veranstaltungswarnung am Eingang scannt, um eingelassen zu werden, und anschliessend die Veranstaltung aus dem App löscht, um keine Warnung zu erhalten. Aus Sicht von Appenzell Ausserrhoden untergräbt diese Funktion den Nutzen der Veranstaltungswarnung und sollte gestrichen werden oder die Erläuterungen präzisiert werden, warum dies so vorgesehen ist.

Da nicht alle Besucher einer Veranstaltung über ein Smartphone verfügen oder die SwissCovid-App nutzen, wird es für Veranstalter schwierig festzustellen, welche Besucher wie erfasst werden müssen, um das Contact-Tracing zu gewährleisten und Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Zudem stellt sich die Frage, ob Besuchende bei einem engen Kontakt nicht auch über das bestehende System der SwissCovid-App gewarnt würden.

Gestützt auf das SwissCovid-App dürfen keine Massnahmen durch die Behörden angeordnet werden, sodass ein Contact-Tracing im Sinne von Anordnung von Quarantäne-Massnahmen gar nicht mehr erfolgen könnte. Denn ohne vollständige Listen der Kontaktdaten, z.B. in einem Restaurant, können je nach Schutzkonzept gegebenenfalls dem Indexpatienten unbekannte enge Kontakte durch das CT nicht mehr identifiziert, kontaktiert und in Quarantäne gesetzt werden.

Die Aussage, dass für die Kantone keine zusätzlichen Kosten entstehen, ist aus Sicht von Appenzell Ausserrhoden nicht korrekt. Es entstehen zwar keine direkten finanziellen Aufwände durch die Einführung dieses neuen Systems, doch die personellen Ressourcen der Kantone werden dadurch zusätzlich belastet, da z. B. die Veranstalter auf die Kantone zugehen müssen, um einen Freischaltcode für eine Veranstalterwarnung zu erhalten (vgl. Art. 5, Art. 8, Art. 10 VVV).